

§4

(1) Ab 1. Mai 1950 müssen für den Transport von Waren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ostsektor Groß-Berlins für solche Waren, die vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in einer besonderen Liste unter Bezugnahme auf dieses Gesetz aufgeführt werden, Warenbegleitscheine mitgeführt werden.

(2) Für Lebensmittel werden diese Warenbegleitscheine von den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise ausgestellt, in deren Bezirk derjenige seinen Sitz hat, der die Waren versenden will.

(3) Für Industriewaren werden Warenbegleitscheine ausgestellt:

1. vom zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik, wenn volkseigene Betriebe in Frage kommen, deren Rechtsträger die Deutsche Demokratische Republik ist;
2. von den zuständigen Ministerien der Länder in allen übrigen Fällen.

(4) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder sind berechtigt, die Befugnis zur Ausstellung von Warenbegleitscheinen anderen Stellen zu übertragen.

(5) Waren, die unter Verletzung dieser Bestimmung befördert werden, sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel sind vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik einzuziehen.

(6) Wer es unternimmt, Transporte von Waren ohne Beachtung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durch-